

Vorlage-Nr.: **2859-2019/DaDi**
(Referenz-Vorlage: 0027-2006/DaDi)
Aktenzeichen: 012-006
Fachbereich: L - Landrat
Beteiligungen:
Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

| Nr. | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|-----|----------------------------|--------|-------------------------------------|
| 1. | Kreisausschuss | N | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2. | Haupt- und Finanzausschuss | Ö | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 3. | Kreistag | Ö | Zur abschließenden Beschlussfassung |

Betreff: **Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger – Antrag des Kreisausschusses**

Beschlussvorschlag:

Die Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird in nachstehender Fassung beschlossen:

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat in seiner Sitzung am xx.xx.2020 auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. Vor § 3 Absatz 3 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

"Für Sitzungen des Kreisausschusses, in denen Tagesordnungspunkte zur Vorbereitung von Sitzungen der Gesellschafterversammlungen der mindestens mehrheitlich kreiseigenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung behandelt werden, wird abweichend von Absatz 1 ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe des in Absatz 1 genannten Betrages gezahlt."

2. Der seitherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Mitglieder des Kreisausschusses sind gemäß den geltenden Gesellschaftsverträgen gleichzeitig Mitglieder der Gesellschafterversammlungen der kreiseigenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen der Kreis mehrheitlich beteiligt ist:

- AZUR GmbH
- Betreuungs gGmbH
- Dienstleistungs GmbH
- Kreiskliniken GmbH
- MVZ GmbH

Gesellschaftsrechtlich ist der Landkreis in den Gesellschafterversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt, so dass im Rahmen der Sitzungen des Kreisausschusses vorbereitende, ggf. mehrheitliche Beschlussfassungen für die Gesellschafterversammlungen herbeizuführen sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich der Kreisausschuss mindestens mit allen Beschlusspunkten beschäftigen muss, die auf der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung verzeichnet sind und zu deren Vorbereitung auch Berichtsvorlagen, wie Quartals- oder Sachstandsberichte vorbereiten (lesen) muss.

Hierdurch besteht ein gegenüber früheren Wahlzeiten erheblicher zeitlicher Mehraufwand in der Vorbereitung aller Sitzungsunterlagen (teilweise > 300 Seiten), dies insbesondere für Sitzungen des Kreisausschusses, in denen Sitzungen der Gesellschafterversammlungen vorzubereiten sind.

Der Kreisausschuss hat daher in seiner Sitzung am 10.12.2019 beschlossen, eine Anpassung der Entschädigungssatzung für diese „Doppelsitzungen“ und unabhängig von der tatsächlichen Zahl der vorzubereitenden Gesellschafterversammlungen vorzuschlagen.

Für 2020 ist zudem vorgesehen, die Sitzungen aller Gesellschafterversammlung auf vier verbindlich den Gesellschaften vorgegebene Termine zu konzentrieren, so dass der finanzielle Mehraufwand zwar heute noch nicht konkret bezifferbar, aber begrenzt ist.